

Merkblatt „Krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit“

Sie sind am Prüfungstag krank oder fühlen sich nicht wohl? Was sollten Sie beachten?

Die Entscheidung, wegen Krankheit von einer Prüfung zurückzutreten, muss **vor** einer Prüfung getroffen werden. Fühlen Sie sich eingeschränkt leistungsfähig, müssen Sie **vor** Beginn der Prüfung abwägen, ob Sie sich im Stande sehen, an der Prüfung teilzunehmen. Ein nachträglicher Rücktritt aufgrund einer bereits vorher bestehenden Prüfungsunfähigkeit ist nicht möglich und muss grundsätzlich abgelehnt werden, da Sie ansonsten einen Vorteil gegenüber anderen Prüfungsteilnehmerinnen und – teilnehmern erlangen würden.

Beachten Sie, dass keine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit vorliegt, bei

- geringfügiger gesundheitlicher Beeinträchtigung
- bei Prüfungsstress und Examensängsten, die nicht den Grad einer echten Erkrankung erreichen
- bei allgemeinem Unwohlsein

Bei Erkrankungen, die die allgemeine Leistungsfähigkeit nicht nur kurzfristig beeinträchtigen, sondern langfristig oder grundsätzlich einschränken (z.B. psychische Erkrankungen, chronische Krankheiten, Diabetes), kann ein Anspruch auf Nachteilsausgleich bestehen. Weitere Informationen finden Sie hier: [Nachteilsausgleich](#).

Im Falle einer **akuten** Verschlechterung einer chronischen oder psychischen Erkrankung können Sie einen Antrag auf Prüfungsrücktritt wegen Prüfungsunfähigkeit oder auf Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß den Punkten 1 – 3 stellen.

1. Können Sie aufgrund einer akuten Erkrankung nicht an schriftlichen oder mündlichen Prüfungen teilnehmen, beachten Sie bitte folgendes:

- Mit dem „[Antrag auf Anerkennung krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit](#)“ können Sie von der Prüfung zurücktreten. Gleichzeitig reichen Sie bitte unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern die ärztliche Bestätigung auf der Formularrückseite oder ein separates ärztliches Attest im [Prüfungssekretariat bei der zuständigen Sachbearbeitung](#) ein. Im Fall von Bettlägerigkeit schicken Sie es bitte per Post.
- Die ärztliche Untersuchung muss spätestens am Prüfungstag stattgefunden haben. Das gilt auch für Prüfungen an Samstagen. Wenden Sie sich ggf. an den ärztlichen Bereitschaftsdienst.
- Die ärztliche Bestätigung / das Attest muss die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass das zuständige Prüfungsorgan bzw. die Prüfungsbehörde daraus schließen kann, ob am Prüfungstag tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat. Das Vorliegen einer Prüfungsunfähigkeit stellt eine Rechtsfrage dar. Die Entscheidung hierüber obliegt dem zuständigen Prüfungsorgan bzw. der Prüfungsbehörde.
- Die ärztliche Bescheinigung/ das Attest muss keine medizinische Diagnose enthalten, allerdings sollte die Ärztin oder der Arzt feststellen, ob er oder sie aus ärztlicher Sicht Prüfungsunfähigkeit annimmt.
- Bei Computerausdrucken des Attests sollten Sie darauf achten, dass ein Arzt- oder Praxisstempel enthalten ist.
- Eine Arbeits- / oder Schulunfähigkeitsbescheinigung reicht nicht aus.
- Bei stationärer Behandlung reichen Sie eine Bescheinigung des Krankenhauses ein.
- Im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht sind Sie verpflichtet, alle Informationen beizubringen, die für eine prüfungsrechtliche Entscheidung erheblich sind.

2. Sie müssen während einer Prüfung aus gesundheitlichen Gründen die Bearbeitung abbrechen?

- Auch in diesem Fall reichen Sie unverzüglich im Zentralen Prüfungssekretariat den Antrag auf Anerkennung krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ([Antrag "Krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit"](#)) ein.
- Es gelten alle unter Punkt 1 genannten Grundsätze und Hinweise.
- **Beachten Sie bitte:** Bei Prüfungsabbruch muss die Ärztin oder der Arzt zusätzlich ausdrücklich Stellung nehmen,
 - Ob Prüfungsunfähigkeit besteht und
 - Ob diese erst nach Beginn der Prüfung eingetreten ist.

3. Sie können krankheitsbedingt nicht an Ihrer Abschlussarbeit weiterarbeiten?

- Falls Sie während der Bearbeitungszeit Ihrer Abschlussarbeit so krank werden, dass Sie an der Abschlussarbeit nicht weiterarbeiten können, können Sie einen Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist (Antrag "[Fristverlängerung Abschlussarbeit](#)") stellen. Dieser ist **unverzüglich** im Prüfungssekretariat ([Kontakt Prüfungssekretariat](#)) einzureichen.
- Zusammen mit dem Antrag legen Sie die ärztliche Bestätigung (Formularrückseite) oder ein separates Attest vor.
- Bei ambulanter oder anderer haus- oder fachärztlicher Behandlung müssen in der ärztlichen Bescheinigung / dem Attest die krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrechtlichen Symptome, deren Auswirkungen auf die Fähigkeit, an der Abschlussarbeit zu arbeiten (z.B. notwendige Bettruhe) sowie der Zeitraum der gesundheitlichen Beeinträchtigung so konkret und nachvollziehbar beschrieben werden, dass das zuständige Prüfungsorgan bzw. die Prüfungsbehörde die erhebliche Einschränkung der Leistungsfähigkeit beurteilen kann. Die Entscheidung darüber stellt eine Rechtsfrage dar.
- Die ärztliche Bescheinigung/ das Attest muss keine medizinische Diagnose enthalten, allerdings sollte die Ärztin oder der Arzt feststellen, ob und wie lange er oder sie aus ärztlicher Sicht Prüfungsunfähigkeit annimmt.
- Bei Computerausdrucken des Attests sollten Sie darauf achten, dass ein Arzt- oder Praxisstempel enthalten ist.
- Eine Arbeits-/ oder Schulunfähigkeitsbescheinigung reicht nicht aus.
- Bei stationärer Behandlung ist eine Bescheinigung des Krankenhauses vorzulegen.
- Im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht sind Sie verpflichtet, alle Informationen beizubringen, die für eine prüfungsrechtliche Entscheidung erheblich sind.